

## AUSBILDUNGSPRÄMIEN

*Eine Ausbildung starten – Jugendliche ausbilden!*

Im Rahmen des Gesetzes über den Generationenvertrag hat der Föderalstaat zwei Ausbildungsprämien eingeführt und jetzt durch einen Königlichen Erlass<sup>1</sup> umgesetzt:  
**Start- und Praktikumsbonus.**

### Neu in Ausbildung? Startbonus für Jugendliche!

Der Startbonus ist eine Ausbildungsprämie für Jugendliche, die noch während ihrer Schulpflicht einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb schließen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens 4 Monate betragen.

Der Startbonus wird nur für Ausbildungen gewährt, die frühestens am 1. Juli 2006 starten.

Die Prämie wird für höchstens drei Ausbildungsjahre in demselben Ausbildungsberuf und -zyklus gewährt. Die schulpflichtigen Jugendlichen behalten das Recht auf den Startbonus auch bei einem eventuellen Wechsel des Betriebes oder des Ausbildungsvertrages, wobei die Verträge nicht unbedingt direkt aufeinander folgen müssen. Das zweite und das dritte Ausbildungsjahr geben auch dann Anrecht auf eine Prämie, wenn der oder die Jugendliche nicht mehr der Schulpflicht unterliegt.

Für jedes **bestandene** Ausbildungsjahr erhalten die Jugendlichen folgende Prämie:

1. Jahr:	500 Euro
2. Jahr:	500 Euro
3. Jahr:	750 Euro

Der Startbonus hat keinen Einfluss auf das Kindergeld.

### Sie bilden aus? Praktikumsbonus für Betriebe!

Der Praktikumsbonus ist eine Ausbildungsprämie für Betriebe, die einen Ausbildungsvertrag mit Jugendlichen schließen, die zu Beginn der Ausbildung noch der Schulpflicht unterliegen. Die Vertragsdauer muss mindestens 4 Monate betragen.

Der Praktikumsbonus wird nur für Ausbildungen gewährt, die frühestens am 1. Juli 2006 starten.

Genau wie der Startbonus wird der Praktikumsbonus für höchstens drei Ausbildungsjahre in demselben Ausbildungsberuf und -zyklus gewährt. Unterliegen die Jugendlichen im zweiten oder dritten Jahr der Ausbildung nicht mehr der Schulpflicht, bleibt das Recht auf den Praktikumsbonus erhalten. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages behält der Betrieb das Anrecht auf den Praktikumsbonus, wenn der Vertrag in diesem Ausbildungsjahr mindestens während drei Monaten ausgeführt wurde.

Für jedes **beendete** (nicht unbedingt bestandene) Ausbildungsjahr erhält der Ausbildungsbetrieb folgende Prämie:

1. Jahr:	500 Euro
2. Jahr:	500 Euro
3. Jahr:	750 Euro

<sup>1</sup> **Arrêté royal relatif au bonus de démarrage et de stage** du 1er septembre 2006  
[Moniteur belge du 07 septembre 2006]

## Wie kann man eine Ausbildungsprämie beantragen?

Sowohl der Start- als auch der Praktikumsbonus muss bei der für den Wohnort des Jugendlichen zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (ONEM) mit dem Formular C63 BONUS beantragt werden. Alle Zahlungen erfolgen über das Landesamt.

### Landesamt für Arbeitsbeschaffung (ONEM)

Galerie des 2 Places – Place Verte 12  
4800 Verviers  
Tel. 087/394750 – Fax. 087/332833 – [www.onem.fgov.be](http://www.onem.fgov.be)

Das Antragsverfahren läuft in zwei Schritten:

#### 1. Schritt:

Zunächst wird ein **gemeinsamer Antrag** für beide Ausbildungsprämien gestellt mit:

- Angaben zum Jugendlichen (Rubrik I des Formulars C63 BONUS);
- Angaben zum Betrieb (Rubrik II);
- Angaben der Ausbildungseinrichtung<sup>2</sup> (Rubrik III).

Der Antrag wird von der verantwortlichen Person des Ausbildungsbetriebes, dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Ausbildungsvertrages eingereicht sein. In diesem Jahr können Anträge **ausnahmsweise bis zum 06. Dezember 2006** eingereicht werden. Der Empfang des Antrags wird von der Behörde schriftlich bestätigt. Zugleich wird über die Zahlungsmodalitäten der Prämien informiert. Wird ein neuer Lehrvertrag geschlossen, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

#### 2. Schritt:

Um die Prämie zu erhalten müssen der Ausbildungsbetrieb und der Jugendliche **getrennt einen Antrag** beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung einreichen und zwar innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen (ersten, zweiten oder dritten) Ausbildungsjahres.

Dem Antrag muss eine Bestätigung der Ausbildungseinrichtung<sup>3</sup> beigefügt werden, dass der Jugendliche sein Ausbildungsjahr bestanden bzw. beendet hat.

## Welche Ausbildungsverträge kommen in Betracht?

Als Ausbildungsverträge für den Start- und den Praktikumsbonus kommen in Frage:

- **der mittelständische Lehrvertrag** (IAWM/ZAWM)<sup>2</sup>;
- der Industrielehrvertrag
- der Berufseinarbeitungsvertrag laut Programmgesetz vom 02.08.2002

## Ein Informationsschreiben des:

### Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU (I A W M)

Loten 3A  
B – 4700 Eupen  
Tel. 087/740294 - Fax. 087/556507 – Email [iawm@iawm.be](mailto:iawm@iawm.be)

---

<sup>2</sup> Bei der Unterzeichnung eines neuen Lehrvertrages durch den/die **Lehrlingssekretär/in** ausfüllen lassen! Für Lehrverträge, die ab 01. Juli 2006 bereits unterzeichnet wurden, Antrag an das **IAWM** – Loten 3A – 4700 Eupen richten!

<sup>3</sup> Am Ende einer Lehre handelt es sich hierbei um eine Kopie der die **Mitteilung E.15B**, die durch das IAWM jedem Lehrling zugestellt wird. Während der Lehre handelt es sich um die Kopie des **Zeugnisses**, das durch das ZAWM jedem Lehrling ausgehändigt wird.